

Gebührentarif der Erdgasversorgung

vom 13. November 2012

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005¹ als Gebührentarif:

I. Tarif EG 1

Anwendungsbereich

Art. 1

¹ Der Tarif EG 1 gilt für die Abgabe von Erdgas für folgende Verwendungszwecke:

- a) Heizanlagen mit und ohne zentraler Warmwasseraufbereitung;
- b) Bäckereiöfen;
- c) Blockheizkraftwerke;
- d) umschaltbare Anlagen bis 100 kW Nennleistung.

² Energieverbrauchseinrichtungen, die unter den Tarif EG 3 fallen würden, werden ohne Verrechnung der Nennleistung ebenfalls über diesen Tarif abgerechnet, wenn sie im gleichen Objekt und am gleichen Zähler wie die vorstehenden Energieverbrauchseinrichtungen angeschlossen sind.

Grundpreis

Art. 2

¹ Der Grundpreis für den Tarif EG 1 beträgt Fr. 2.20 pro Bezugsmonat und kW Nennleistung. Pro Bezugsmonat und Zähler wird eine minimale Nennleistung von 10 kW verrechnet.

² In den Regionsgemeinden mit Detailverkauf durch die sgsw beträgt der Grundpreis Fr. 2.40 pro Bezugsmonat und kW Nennleistung. Pro Bezugsmonat und Zähler wird eine minimale Nennleistung von 10 kW verrechnet.

³ Direkt befeuerte zentrale Wassererwärmer, Strahler und Einzelöfen werden nur mit 30 % der installierten Leistung berechnet.

Arbeitspreis

Art. 3

Der Arbeitspreis für den Tarif EG 1 beträgt 7,8 Rp. pro kWh.

II. Tarif EG 2

Anwendungsbereich

Art. 4

Der Tarif EG 2 gilt für die Abgabe von Erdgas an umschaltbare Anlagen von über 100 kW Nennleistung, mit Ausnahme von Blockheizkraftwerken.

¹ sRS 511.1

Grundpreis	Art. 5 ¹ Der Grundpreis für den Tarif EG 2 beträgt pro Bezugsmonat und kW Nennleistung: a) 101-200 kW Nennleistung 70 Rp. b) 201-350 kW Nennleistung 54 Rp. c) über 350 kW Nennleistung 38 Rp. ² Der Grundpreis für den Tarif EG 2 beträgt in den Regionsgemeinden mit Detailverkauf durch die sgsw pro Bezugsmonat und kW Nennleistung: a) 101-200 kW Nennleistung 75 Rp. b) 201-350 kW Nennleistung 57 Rp. c) über 350 kW Nennleistung 40 Rp.
Arbeitspreis	Art. 6 Der Arbeitspreis für den Tarif EG 2 beträgt 8,3 Rp. pro kWh. ¹

III. Tarif EG 3

Anwendungsbereich	Art. 7 Der Tarif EG 3 gilt für alle Abgaben von Erdgas, die nicht unter den Tarif EG 1 oder EG 2 fallen.
Grundpreis	Art. 8 ¹ Der Grundpreis für den Tarif EG 3 beträgt Fr. 3.80 pro Bezugsmonat und Zähler. ² In den Regionsgemeinden mit Detailverkauf durch die sgsw beträgt der Grundpreis Fr. 11.80 pro Bezugsmonat und Zähler.
Arbeitspreis	Art. 9 Der Arbeitspreis beträgt 21,5 Rp. pro kWh.

IV. Biogas

Anwendungsbereich	Art. 10 Der Preis für den Bezug von Biogas wird zum Arbeitspreis für den jeweils anwendbaren Tarif addiert, wenn ein Gasprodukt mit einem Anteil von Biogas bezogen wird.
Preis	Art. 11 Der Preis für den Bezug von Biogas beträgt a) bei einem Biogas-Anteil von 5 % 0,5 Rp. b) bei einem Biogas-Anteil von 20 % 1,9 Rp. c) bei einem Biogas-Anteil von 100 % 8,6 Rp.

¹ geändert durch Nachtrag VIII vom 20. September 2011, cRS 2011, 49

V. Anschlussleitung

Aussenleitung

Art. 12

¹ Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes mit Grabarbeiten beträgt

- a) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 9'200.--, zuzüglich Fr. 120.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück;
- b) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 9'900.--, zuzüglich Fr. 160.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück;
- c) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 11'900.--, zuzüglich Fr. 200.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück.

² Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung ausserhalb des Gebäudes ohne Grabarbeiten (jedoch mit Wiederinstandstellung), beträgt

- a) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 5'700.--, zuzüglich Fr. 70.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück;
- b) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 6'400.--, zuzüglich Fr. 100.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück;
- c) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 8'400.--, zuzüglich Fr. 120.-- pro m Leitungslänge auf dem versorgten Grundstück.

³ Wird die Aussenleitung Wasser koordiniert mit der Aussenleitung Erdgas im gleichen Graben verlegt, reduziert sich die Pauschale für die Aussenleitung um 40 %.

Innenleitung

Art. 13

Die Pauschale für die Erstellung des Leitungsabschnitts einer Anschlussleitung innerhalb des versorgten Gebäudes beträgt

- a) Durchmesser DN 25 mm: Fr. 900.--, zuzüglich Fr. 50.-- pro m Leitungslänge über 3 m, zuzüglich Fr. 500.-- sofern ein Regler benötigt wird;
- b) Durchmesser DN 32 mm: Fr. 1'100.--, zuzüglich Fr. 75.-- pro m Leitungslänge über 3 m, zuzüglich Fr. 500.-- sofern ein Regler benötigt wird;
- c) Durchmesser DN 40 mm: Fr. 1'500.--, zuzüglich Fr. 100.-- pro m über 3 m, Fr. 500.-- sofern ein Regler benötigt wird;
- d) Durchmesser DN 50 mm: Fr. 1'700.--, zuzüglich Fr. 150.-- pro m Leitungslänge über 3 m, zuzüglich Fr. 800.-- sofern ein Regler benötigt wird;
- e) Durchmesser DN 65 mm: Fr. 3'200.--, zuzüglich Fr. 175.-- pro m Leitungslänge über 3 m, Fr. 1'000.-- sofern ein Regler benötigt wird;
- f) Durchmesser DN 80 mm: Fr. 3'700.--, zuzüglich Fr. 200.-- pro m Leitungslänge über 3 m, Fr. 1'500.-- sofern ein Regler benötigt wird.

Verschliessung	Art. 14 ¹ Die Pauschale für die Verschliessung der Anschlussleitung mit Grabarbeiten beträgt a) im Strassenraumbereich: Fr. 4'500.--; b) in den übrigen Bereichen: Fr. 3'000.--. ² Die Pauschale für die Verschliessung der Anschlussleitung ohne Grabarbeiten (jedoch mit Wiederinstandstellung) beträgt a) im Strassenraumbereich Fr. 2'000.--; b) in den übrigen Bereichen Fr. 1'000.--. ³ Wird die Aussenleitung Erdgas koordiniert mit der Aussenleitung Wasser im gleichen Graben verschlossen, reduziert sich die Pauschale um 40 %.
----------------	--

VI. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer	Art. 15 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 16 Der Gebährentarif der Erdgasversorgung vom 14. März 2006¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 17 Dieser Gebährentarif tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

St.Gallen, 13. November 2012

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke



¹ cRS 2006, 105